

Gymnasium Muristalden: Präsenzenregelung 2007/2008

Anhang 2 zur Promotionsordnung

1. Grundsatz

Voraussetzung für das Gelingen von verantwortetem Unterricht und gemeinsamer Arbeit ist die Aufmerksamkeit und Präsenz aller. Die Absenzen sind im Blick auf unsere Lerngemeinschaft verbindlich geregelt.

2. Unterrichtsbesuch

2.1 Der Besuch des im Stundenplan vorgesehenen Unterrichts ist als integrierter Bestandteil der Anforderungen zur Erlangung der Maturität obligatorisch.

2.2 Anlässe ausserhalb der Schulzeit (wie Arbeitswochen, Exkursionen, Reisen, Konzerte, Schulfeiern, Sportveranstaltungen, Ausstellungsbesuche usw.) können von den zuständigen Konferenzen oder von der Leitung als obligatorisch erklärt werden. Skilager dauern trotz der Fünftagenwoche-Struktur während des Quartals grundsätzlich bis Samstag. Dies gilt auch für die meisten Studienwochen. Die folgenden Bestimmungen gelten für das Gymnasium und die Fortbildungsklassen.

3. Arbeitszeiten

3.1 Am Gymnasium Muristalden gilt von Montag bis und mit Freitag der Zeitraum zwischen 0800 und 1800 Uhr als **ordentliche Arbeitszeit**.

In diesem Zeitraum können Lehrkräfte, Verwaltung und Leitung jegliche Lehrveranstaltung (Klassen-, Halbklassen-, Gruppen- und Einzelunterricht) ansetzen und Gruppenzuteilungen vornehmen.

3.2 Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit können Lehrkräfte, Verwaltung und Leitung obligatorische **ausserordentliche Arbeitszeiten** festlegen, wenn sie frühzeitig angekündigt werden. Dies können Abende, Samstage, Wochenenden oder Ferientage sein, wenn eine besondere Situation vorliegt: z.B. Chor-, Theater oder Orchesterproben, Exkursionen, Studien-, Sport und Sonderwochen.

4. Präsenzkontrolle – Absenzenheft

4.1 Grundsatz (Präsenzkontrolle - Absenzenheft - Klassenbuch)

Jede Lehrerin/jeder Lehrer führt und verantwortet eine Präsenzkontrolle - jede Schülerin/jeder Schüler ein Absenzenheft. Der Klassenchef bzw. die Klassenchefin trägt jede Absenz ins Klassenbuch ein.

4.2 Nachweis der Präsenzen

Die Anzahl der stattgefundenen und die Anzahl der besuchten Lektionen werden im Zeugnis (neben der Leistungsnote) von der Fachlehrerin/dem Fachlehrer eingetragen (vgl. Promotionsordnung, Punkt 3.3.3).

4.3 Absenzenheft

Das Absenzenheft hat die Funktion der Selbstkontrolle und zwingt zu Verbindlichkeit. Im Falle einer fraglichen Promotion ist das Absenzenheft eine wichtige Entscheidungsgrundlage.

4.4 Vorgehen / Regelungen

4.4.1 Gymnasiast/-in - Fortbildungsschüler/-in:

- Alle gefehlten Lektionen (Absenzen und auch bewilligte Urlaube) sind im Absenzenblatt laufend aufzuschreiben (Datum, Anzahl der gefehlten Lektionen pro Fach) und zu begründen.
- Wenn Unterricht durch eine Absenz besonders in Mitleidenschaft gezogen wird (Instrumentalunterricht, Vorträge, besondere Aufträge u.ä.) muss rechtzeitig abgemeldet werden.
- Die Absenzenblatt sind vor jeder Zeugiskonferenz der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer abzugeben.

4.4.2 Fachlehrerin/Fachlehrer

Die Fachlehrkraft führt Buch über jede Lektion. Sie rechnet die Präsenzkontrolle Ende Semester auf der Präsenzliste ab. Dabei ist auf die exakte Einhaltung der beiden Stichdaten zu achten.

4.4.3 Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Die Klassenlehrkraft ist in Absenzenfragen zuständig. Sie bespricht mit den Klassen die Ausführungsmodalitäten und kontrolliert die Absenzenhefte (gemäss Abmachung mit der Klasse). Anlässlich der Zeugiskonferenz gibt die Klassenlehrkraft Auskunft über auffällige Absenzen. Die Klassenlehrkraft notiert die bezogenen freien Tage des Zweiwochen-Kontingents für Urlaube und meldet diese an einen allfälligen Nachfolger (bzw. eine Nachfolgerin) weiter.

4.4.4 Quoten / Massnahmen bei Überschreitungen

Die Zahl der gefehlten Lektionen in einem Fach darf während einer Zeugnisperiode die doppelte Zahl der Wochenlektionen dieses Faches nicht übersteigen. Eingeschlossen sind hier die ansonsten nicht promotionswirksamen Fächer „Sport“ und „Medienpädagogik“.

Wird die Limite in drei oder mehr Fächern überschritten, diskutiert die Zeugiskonferenz über „Promotion gefährdet“ oder „provisorisch promoviert“ (bzw. "Austritt" oder "Repetition", wenn das vordere Zeugnis ungenügend war).

Wird die Quote durch längere Krankheiten, durch Unfall, Militärdienst oder bewilligte Urlaube überschritten, werden sie bei genügendem Leistungsstand durch die Promotionskonferenz akzeptiert. Es müssen Nacharbeiten ins Auge gefasst werden.

Diese Regelungen gelten ausdrücklich auch für Schülerinnen und Schüler der Fort-Quarta, die im dritten Trimester den Status einer Gymnasiastin bzw. eines Gymnasiasten erlangt haben.

5. Urlaube

Siehe das Merkblatt für Urlaube.

Diese Präsenzenregelung wurde durch die Gymnasiums-konferenz vom 1. Juli 1999 genehmigt. Revidiert im August 2001 und Juli 2003.

Das Rektorat / Juni 2007